



Stellungnahme der GEW

zum Antrag der Fraktion der SPD

Landesregierung muss kurzfristig ein Konzept zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern vorlegen

Ausgangslage

Seit Januar 2018 liegt eine Dienstanweisung des Ministeriums für Schule und Bildung zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule vor. Diese konkretisiert die entsprechenden Datenschutzvorgaben für Schulen. Die Umsetzung der Datenschutzvorgaben soll ausschließlich durch *organisatorische Maßnahmen der Lehrkräfte* erfolgen, ohne eine weitere technische Infrastruktur und dienstliche Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Da die meisten Lehrkräfte aufgrund fehlender Dienstgeräten gezwungen sind mit privaten Endgeräten zu arbeiten, wird die alleinige Verantwortung für die Umsetzung von Datenschutzrichtlinien nun an Schulleitungen, sowie Lehrkräfte delegiert. Dabei haben diese Maßnahmen zu treffen, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz sicherstellen, um sich die Nutzung privater Endgeräte von Ihren Schulleitungen genehmigen zu lassen. Die meisten Lehrkräfte sind aber aufgrund fehlender administrativer IT-Kenntnisse damit überfordert, was zu einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung und Unsicherheit führt. Dieses bestätigen auch unzählige Rückmeldungen von Kolleg*innen aus den Schulen.

Ein weiterer Aspekt beim digitalen Wandel in den Schulen ist neben der Hardwareausstattung die Benutzung von Softwareprodukten für die Unterrichtsorganisation, Unterrichtsentwicklung, Unterrichtsvorbereitung sowie den Unterricht selber. Lehrkräfte benutzen auf ihren privaten Endgeräten eigene Software, die lizenzrechtlich lediglich für den privaten Gebrauch zu verwenden sind. Dazu zählen z.B. bestimmte Office-Produkte aber auch Virens Scanner und weitere Software zur Administration der eigenen Geräte. Hier ist es für Lehrkräfte nicht hinnehmbar, dass von ihnen zusätzliche Lizenzen auf eigene Rechnung gekauft werden müssen, um über den privaten Gebrauch hinaus auch die Lizenzbedingungen für eine dienstliche Nutzung zu erfüllen.

Auch hat sich gezeigt, dass die Schulen für die Bewältigung von administrativen Aufgaben, aber auch für die Weiterentwicklung von Unterricht dringend eine IT-Plattform wie LOGINEO NRW benötigen. Durch die Aussetzung von LOGINEO NRW entsteht derzeit aber ein Wildwuchs von individuellen Lösungen, um die Unterrichtsorganisation und die Entwicklung von Unterricht sicherzustellen. Die GEW fordert die Landesregierung und des MSB auf klare Regelungen zu schaffen, an denen sich die Schulen orientieren können.

Einschätzung der Landesdatenschutzbeauftragten zur Benutzung privater Endgeräte

Die nordrhein-westfälische Landesdatenschutzbeauftragte (LDI) Helga Block spricht sich gegen den Einsatz privater Geräte, also gegen das Prinzip „Bring Your Own Device“ (BYOD) im Schulbereich aus [Datenschutzbericht 2017]. Schulleitungen und Lehrkräfte müssten demnach

- „in eigener Verantwortung die Sicherheit jedes einzelnen privaten Geräts, umfassend prüfen und hierzu die technischen Aspekte jedes einzelnen Modells jedes Herstellers kennen,
- zudem die (Betriebs-)Software jedes Geräts von Apples iOS bis zu Googles Android kennen, um die Risiken einschätzen zu können,
- sich mit jeder installierten Software auseinandersetzen, sei es Notenverwaltungssoftware oder Stundenplan- und Vertretungssoftware,
- insbesondere auch die Wechselwirkung der verschiedenen Softwareanwendungen untereinander berücksichtigen und
- alle weiteren Aspekte, wie die Einsatzumgebung (Router, Firewall, Nutzung durch andere Familienmitglieder) in die Prüfung einbeziehen.“

Welche Software wird in Schulen genutzt?

Die aktuell an Schulen eingesetzten Softwareprodukte lassen sich nach ihrem Verwendungszweck in zwei Gruppen einteilen: Erstere unterstützt Lehrkräfte sowie Schulleitungen bei organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben, zum Beispiel bei der Bewertung, bei der Klassenbuchführung, beim Einsehen von Vertretungsplänen oder bei der gemeinsamen Erstellung von didaktischen

Plänen. Zu dieser Gruppe gehören auch IT-Plattformen wie LOGINEO NRW oder Microsoft Office 365, die sehr unterschiedlich ausgestattet sein können und Module wie Textverarbeitungsprogramme, eine Cloud, Kalender, E-Mailserver und viele weitere Anwendungen beinhalten können. Bei diesen Programmen ist davon auszugehen, dass mit ihnen zum einen personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie zum anderen Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation haben, für die es ebenfalls klare Regelungen geben muss.

Die zweite Softwaregruppe betrifft den pädagogischen Bereich und umfasst beispielsweise digitale Bücher und weitere Lernmittel, die nach § 30 Schulgesetz als Lernmittel anzusehen sind. Darüber hinaus gibt es Software, die keine direkten Lerninhalte vermittelt, sondern Lernumgebungen und methodische Tools zur Verfügung stellt. Ein Beispiel hierfür sind Softwareprodukte, die alle Personen einer Lerngruppe über private Smartphones vernetzt. Bei solchen Produkten ist eine Prüfung unter Datenschutzgesichtspunkten besonders wichtig, denn viele Anbieter speichern die Daten auf außereuropäischen Servern oder erfordern einen Log-in über Google, Facebook oder Twitter. Bei der Nutzung von privaten Endgeräten und gleichzeitiger Verarbeitung personenbezogener Daten ist dieses verboten.

Verantwortungsvolle Gestaltung des digitalen Wandels in Schule

Lehrkräfte werden immer stärker zur Nutzung und zum Einsatz digitaler Medien im Unterricht angehalten. Auch die stärkere digitale Verarbeitung der Daten von Schüler*innen durch die Lehrkräfte macht deutlich, dass den ihnen die nötige IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt werden muss. Es kann auf Dauer nicht hingenommen werden, dass sie auf ihre privaten Endgeräte zurückgreifen und darüber hinaus Genehmigungen unterzeichnen müssen, um ihren Beruf überhaupt ausüben zu können. Lehrkräfte müssen – wie andere Beschäftigte des Landes – mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet werden.

Unabhängig von der Ausstattung mit dienstlichen Endgeräten, muss den Lehrkräften auch eine entsprechende IT-Plattform zur Verfügung gestellt werden, damit sowohl verwaltungstechnische Aufgaben wie auch die pädagogische Arbeit bewerkstelligt werden können.

Wie zuvor erläutert muss grundsätzlich erst einmal zwischen pädagogischer Software und Software zur Erledigung von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben und der damit verbundenen Hardware- und Softwareausstattung unterschieden werden.

Um die Anforderungen der Ausstattung an die pädagogische Arbeit zu ermitteln, müssten zunächst schulformspezifische pädagogische Konzepte vorliegen – dafür brauchen die Schulen vielfältige Formen der Unterstützung. In einem kontinuierlichen Prozess müssen diese Konzepte entwickelt und wissenschaftlich evaluiert werden. Lehrkräfte müssen innerhalb dieser Entwicklung mit Ressourcen unterstützt und kontinuierlich fortgebildet werden.

Während bei pädagogischer Arbeit die Art der benötigten Ausstattung von den pädagogischen Anforderungen an den jeweiligen Lernorten und im Falle der Berufskollegs zusätzlich durch Anforderungen der Beruflichkeit bestimmt werden, sind die Anforderungen an die Geräte bei Verarbeitung von Daten der Schüler*innen bzw. bei schulorganisatorischen Aufgaben einfacher zu definieren:

Hier reichen meist einfachere Office- und Internetfunktionalitäten mit Anbindung an eine IT-Plattform aus. Auch ist es nicht notwendig in Endgeräte zu investieren, die eine hohe hardwaretechnische Performance bieten. Vielmehr ist hier entscheidend, dass diese Geräte von IT-Spezialisten administriert und datenschutzkonform eingerichtet werden, sowie jederzeit der notwendige Support zur Verfügung steht. Auch ist zu beachten, dass Betriebssystem und Softwareprodukte standardisierte Kriterien der Software-Ergonomie erfüllen und damit möglichst optimal an die Bedürfnisse der Benutzer (Benutzerorientierung) und die Erfordernisse der Arbeitsaufgabe angepasst sind. Dazu gehört auch, dass allen Lehrkräften die Möglichkeit von Fortbildungen zur Verfügung stehen, um die dienstlichen Endgeräte in der Schule erfolgreich einsetzen zu können.

Essen, den 27. August 2018